

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Persönliche Voraussetzungen

1. Absender: Kaufleute i.S. des HGB, Unternehmer (§ 14 BGB); Absender nimmt nach Kaufmannsart am Geschäftsleben teil [str.]
2. Empfänger: Kaufleute, Unternehmer

Sachliche Voraussetzungen

3. unternehmens- bzw. berufsbezogenes Geschäft
4. Vorverhandlungen, deren Einzelheiten noch nicht schriftlich fixiert sind
5. nach Meinung des Absenders wurde bereits ein Vertrag geschlossen
6. das Schreiben wird unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen abgeschickt
7. eindeutige Bezugnahme auf die Verhandlungen und Festlegungswille
8. das Schreiben geht dem Verhandlungspartner zu
9. der Empfänger schweigt/ widerspricht nicht unverzüglich
10. Verkehrsschutzvoraussetzung: Schutzwürdigkeit des Absenders

Rechtsfolge:

Doppelte Fiktion: Abschluss und Inhalt des Vertrages

Geschäftsfähigkeit - Arten

Geschäftsfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	Geschäftsunfähigkeit
<p>Grundsätzlich jede natürliche Person, soweit nicht Ausnahmegestimmungen greifen</p>	<p>§ 106 BGB: Minderjährige (§ 2 BGB), die das siebente Lebensjahr vollendet haben</p> <p>Partielle Geschäftsfähigkeit/ Teilgeschäftsfähigkeit</p> <p>§§ 112, 113</p>	<p>§ 104 Nr. 1 BGB: wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat</p> <p>§ 104 Nr. 2 BGB: Personen im Zustand nicht nur vorübergehender krankhafter Störung der Geistestätigkeit</p>

keine Geschäftsunfähigkeit im Fall des § 105 II: vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (z.B. infolge Volltrunkenheit): nur in der Rechtsfolge (Nichtigkeit) der Geschäftsunfähigkeit gleichgestellt

Geschäftsfähigkeit - Rechtsfolgen

Geschäftsfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	Geschäftsunfähigkeit
Willenserklärung wirksam	<p>Zweiseitiges Rechtsgeschäft (Vertrag):</p> <p>WE ohne Einwilligung schwebend unwirksam (§§ 107 - 109)</p> <p>Sonderregel: § 110</p>	Willenserklärung nichtig
	<p>Einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung):</p> <p>Willenserklärung ohne Einwilligung unwirksam (§ 111)</p>	

Teilnahme **beschränkt Geschäftsfähiger** am
Rechtsverkehr

**Willenserklärung des
gesetzlichen Vertreters**
(idR die Eltern § 1629)

**Eigene
Willenserklärung**

- lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107)
- Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107)

- Sonderregel § 110:
Vertrag wird mit Be-
wirken der Leistung
als **von Anfang** an
wirksam fingiert

Fiktion der Wirksamkeit

§ 105a BGB	§ 110 BGB
volljähriger Geschäftsunfähiger	beschränkt Geschäftsfähiger
Ratio: Ausschluss der Rückabwicklung von erbrachter Leistung und Gegenleistung	Ratio: konkludente Einwilligung des Vertreters
<ul style="list-style-type: none"> • Geschäft des täglichen Lebens • Einsatz geringwertiger Mittel • Leistung und Gegenleistung sind bewirkt • keine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne (ausdrückliche) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag • Minderjähriger bewirkt die vertragsgemäße Leistung • mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung • von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind
Rechtsfolge: Vertrag wird als wirksam fingiert, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind	Rechtsfolge: Vertrag wird als von Anfang an wirksam fingiert

Zustimmung § 182 BGB	
Einwilligung = vorherige Zustimmung § 183 BGB	Genehmigung = nachträgliche Z. § 184 BGB

§ 108 BGB Vertragsschluss ohne Einwilligung

<p>§ 108 Abs. 1 BGB</p>	<p>§ 184 Abs. 1 BGB: Rückwirkung der Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts</p>
<p>§ 108 Abs. 2 Satz 1 BGB</p>	<p>Aufforderung des anderen Teils: Genehmigung nur ihm gegenüber vor der Aufforderung dem Minderjährigen erteilte Genehmigung/ Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam</p>
<p>§ 108 Abs. 2 Satz 2 BGB</p>	<p>Genehmigung nur binnen zwei Wochen seit Empfang der Aufforderung keine Genehmigung bei Fristablauf: Fiktion der Verweigerung („gilt als verweigert“)</p>
<p>§ 108 Abs. 3 BGB</p>	<p>mit 18 Jahren kann der volljährig Gewordene sein Geschäft selbst genehmigen</p>

Beispielfall zu § 111 BGB

Der 16-jährige M hat mit Einwilligung seiner Eltern bei dem hierauf spezialisierten Geschäft des V ein Mofa gemietet. Nach zwei Wochen ist M der Meinung, Fahrrad fahren mache doch mehr Spaß. Er kündigt, ohne seine Eltern vorher um Erlaubnis zu bitten, das Mietverhältnis gegenüber V fristgerecht.

Ist M's Kündigung wirksam?

Variante 1: M kündigt mit Einwilligung seiner Eltern. V verlangt, die schriftliche Einwilligung von M's Eltern zu sehen. Als M nichts Schriftliches vorlegen kann, erklärt V, damit sei die Kündigung aus seiner Sicht unwirksam.

Ist M's Kündigung wirksam?

Variante 2: M kündigt mit Einwilligung seiner Eltern. V verlangt, die schriftliche Einwilligung von M's Eltern zu sehen. Als M nichts Schriftliches vorlegen kann, erklärt V, damit sei die Kündigung aus seiner Sicht unwirksam. Kurz darauf rufen M's Eltern an und teilen V mit, die Kündigung des M gehe in Ordnung.

Ist M's Kündigung wirksam?

Formzwecke

- **Beweisfunktion**
- **Warnfunktion**
- **Beratungsfunktion**

Arten der gesetzlichen Form

Gesetzliche Form	Anwendungsbeispiel
Gesetzliche Schriftform § 126 BGB	§ 623 BGB (Kündigung eines Arbeitsverhältnisses)
Elektronische Form (ersetzt die Schriftform, es sei denn dies ist gesetzlich ausgeschlossen) § 126a BGB	§ 550 BGB (Wohnraummietvertrag für längere Zeit als ein Jahr) nicht dagegen in § 623 BGB
Textform § 126b BGB	§ 355 II 1, I 2 BGB (Belehrung über Widerrufsrecht, Widerruf eines Verbrauchervertrages)
Notarielle Beurkundung § 128 BGB	§ 311b BGB (Grundstückskaufvertrag)
Öffentliche Beglaubigung § 129 BGB	§ 77 BGB (Anmeldung zum Vereinsregister)
Abgabe von WE vor öffentlichen Behörden oder zuständigen Stellen	§§ 1310, 1311 BGB (Eheschließung vor dem Standesbeamten) § 925 BGB (Auflassung vor dem Notar)

Vereinbarte Form § 127 BGB

Parteien können sich an gesetzliche Formen anlehnen oder völlig neue Anforderungen stellen.

§ 127 BGB ist eine bloße Auslegungsregel. „Im Zweifel“ gilt bei Vereinbarung von

- Schriftform die Vorschrift des § 126 BGB
- elektronischer Form die Vorschrift des § 126a BGB
- Textform die Vorschrift des § 126b BGB.

Rechtsgeschäftlich bestimmte („gewillkürte“) Schriftform

§ 127 II BGB iVm § 126 BGB

- Abschwächung gegenüber gesetzlicher Schriftform
- Einhaltung gewillkürter Schriftform auch durch Fax, E-Mail, Telegramm
- Vertragsschluß durch Briefwechsel möglich

Rechtsgeschäftlich bestimmte elektronische Form

§ 127 III BGB iVm § 126a BGB

- Abschwächung gegenüber gesetzlicher elektronischer Form